

Vorsorgeplanung in Patchwork- und Konkubinatssituationen

Schulthess Forum Patchwork und Konkubinat, 5. März 2025

Prof. Dr. Kerstin Windhövel, Kalaidos FH für Wirtschaft / wincon gmbh
Marco Frigg, weber schaub & partner ag

Agenda

Einleitung

Theorie: Güter-, Erb- und Steuerrecht

Marco Frigg

Theorie: Sozialversicherungen / Berufliche Vorsorge

Kerstin Windhövel

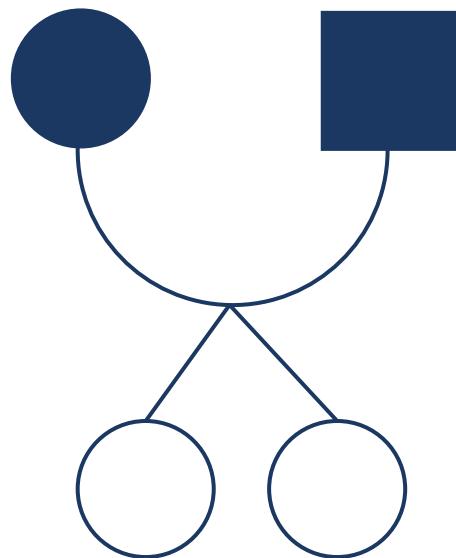
Fallbeispiel

Kerstin Windhövel & Marco Frigg

Theorie: Güter-, Erb- und Steuerrecht

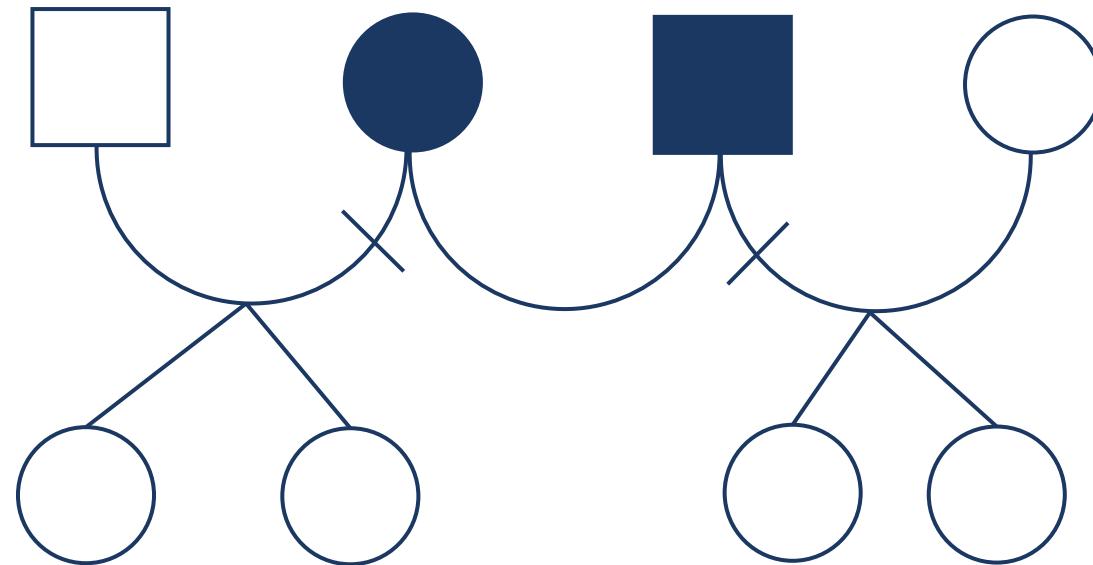
Herausforderungen in der Planung

Familienkonstellationen



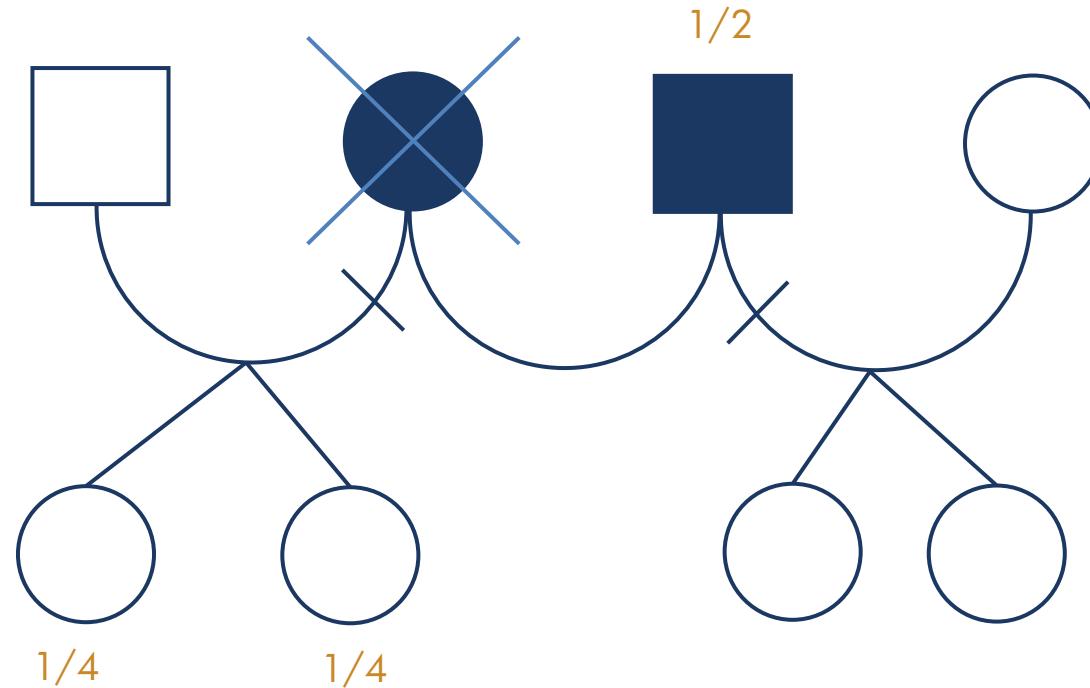
Herausforderungen in der Planung

Familienkonstellationen



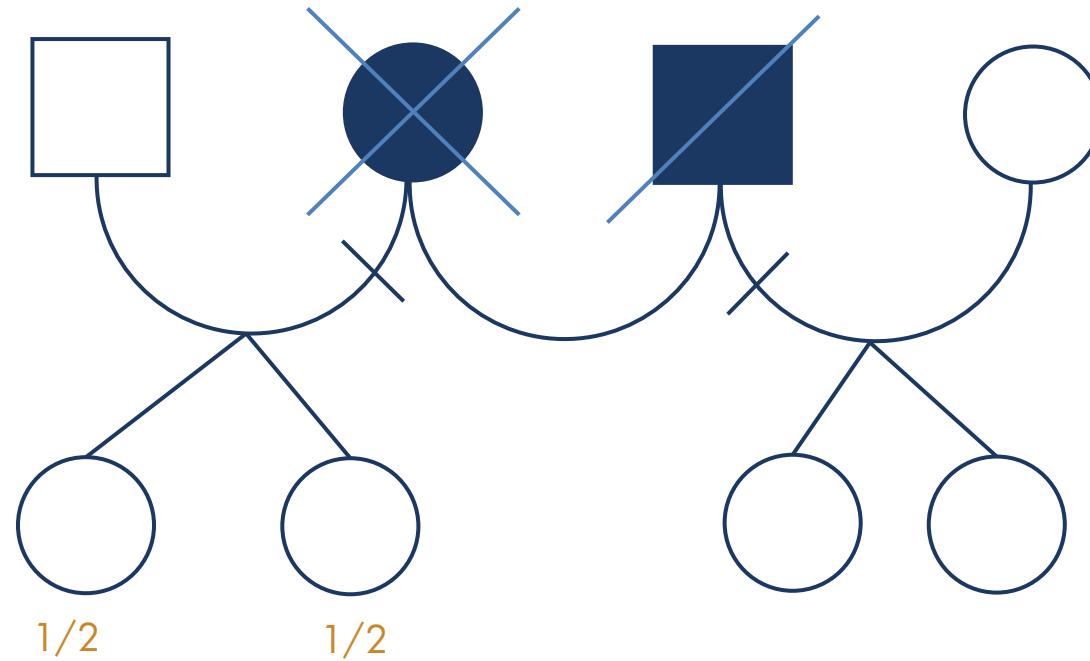
Herausforderungen in der Planung

Familienkonstellationen



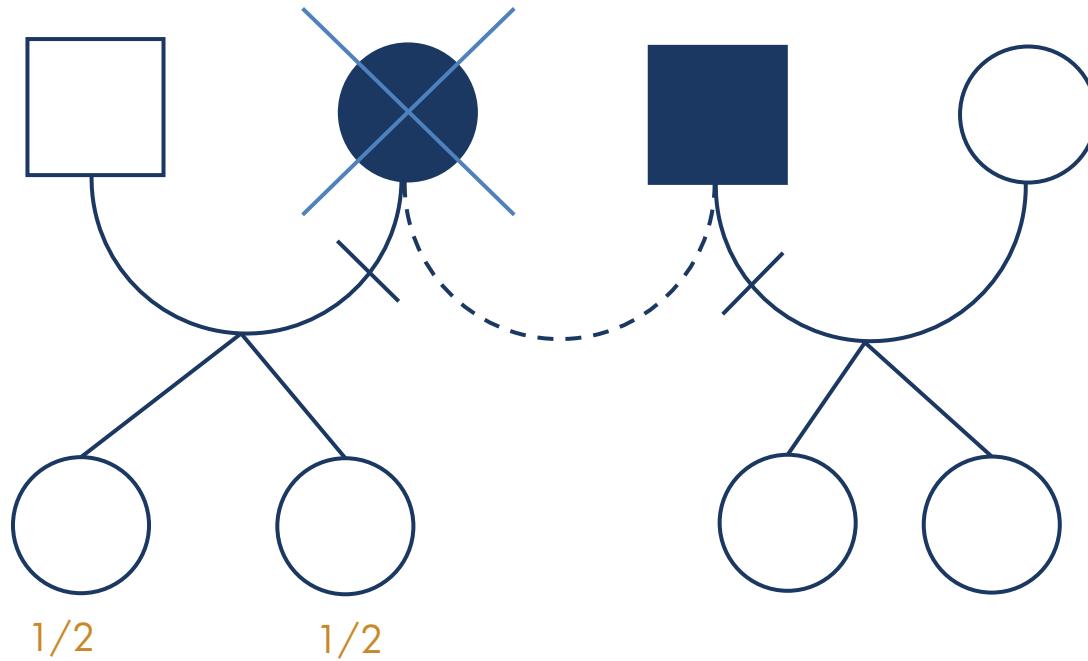
Herausforderungen in der Planung

Familienkonstellationen



Herausforderungen in der Planung

Familienkonstellationen



«Aus erbrechtlicher Sicht kommt hinzu, dass offenbar fast die Hälfte der Bevölkerung fälschlicherweise davon ausgeht, dass faktischen Lebenspartnern unter geltendem Recht gesetzliche Erbansprüche zustehen.»

Vorentwurf und erläuternder Bericht zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht), S. 14.

Herausforderungen in der Planung

Erbansprüche von Konkubinatspartner:innen

- Keine gesetzlichen Erbansprüche, Pflichtteilsansprüche oder dergleichen für Konkubinatspartner:innen bzw. faktische Lebenspartner:innen (anders in ausländischen Rechtsordnungen wie z.B. BEL, FRA, SWE, UK, NZ etc.)
- Unterhaltsvermächtnis und Unterstützungsanspruch für faktische Lebenspartner:innen im Rahmen der Erbrechtsrevision verworfen

Herausforderungen in der Planung

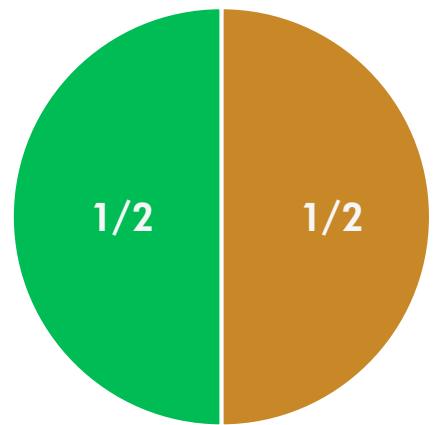
Erbrechtliche Pflichtteile

Erbe	Pflichtteile nach altem Recht	Pflichtteile seit 1. Januar 2023
Nachkommen	$\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs
Eltern	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	keine
Ehepartner/eingetragener Partner	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs	$\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs

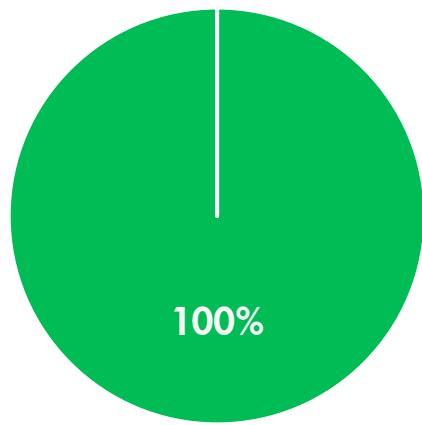
Herausforderungen in der Planung

Erbrechtliche Pflichtteile

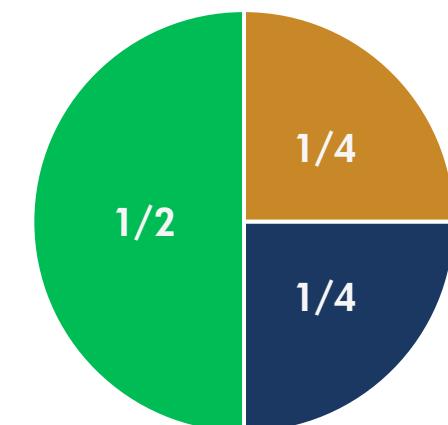
Konkubinat mit Kindern



Konkubinat ohne Kinder



Zweitehe mit vorehelichen Kindern



Herausforderungen in der Planung

Erbschaftssteuern

- Kantonal sehr unterschiedliche Regelungen
 - Konkubinat: Von der Steuerbefreiung (z.B. GR, LU, ZG) bis zum Maximalsatz (z.B. GE, SG, VS, ZH).
 - Unterschiedliche Definitionen des Konkubinats (gemeinsamer Wohnsitz von 2-10 Jahren, teils zusätzliche Voraussetzungen, wie z.B. Beteiligung am Unterhalt).
 - Stiefkinder: Von der Steuerbefreiung (z.B. AG, BE, GR, LU, SG, SH, TG, ZG) bis zum Maximalsatz (z.B. GE, ZH, VS).
 - Unterschiedlicher Umgang mit Vor-/Nacherbschaft (siehe Steuerinformation Erbschafts- und Schenkungssteuern der SSK, S. 6 ff.)
- Achtung: Teils Sondersteuern auf kommunaler Ebene
- Finanzierung der Steuern / Liquidität

Beliebte Planungstools

Eheguterrecht

- Modifizierte Errungenschaftsbeteiligung (vgl. aber Art. 216 Abs. 3 ZGB)
- Gütergemeinschaft (hälftige Gesamtgutszuweisung i.d.R. unproblematisch, siehe Art. 241 ZGB)

Erbrecht

- Erbverträge (insb. auch Erbverzichtsverträge)
- Vor-/Nacherbeneinsetzungen
- Nutzniessungen
- Lebzeitige Zuwendungen

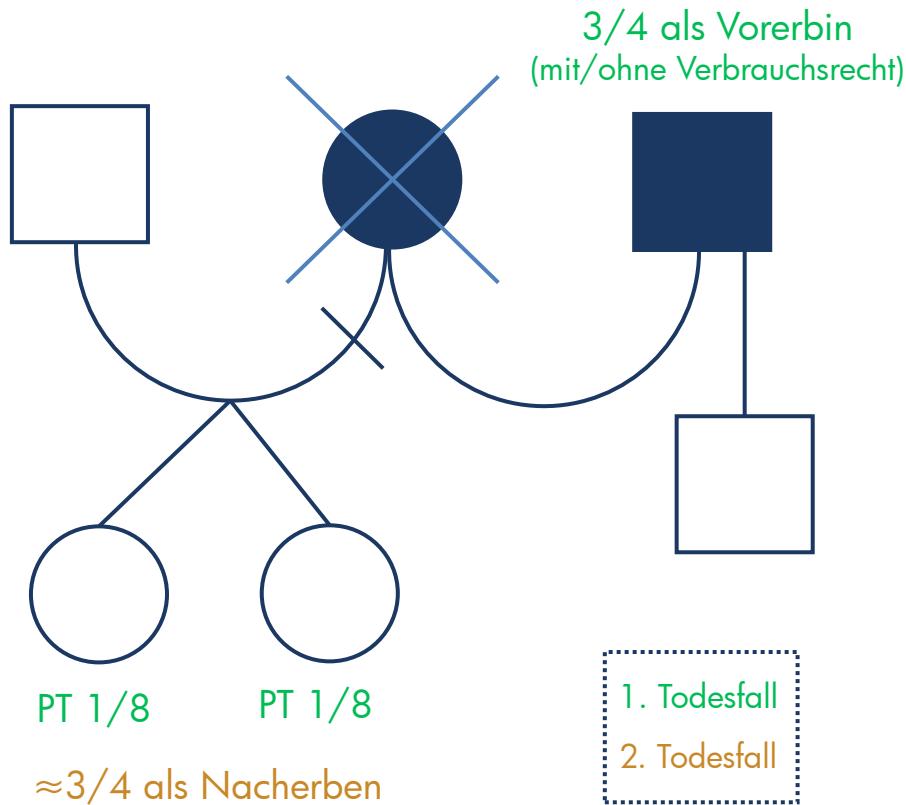
Beliebte Planungstools

Weitere

- Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung
- Konkubinatsverträge
- Begünstigungen aus der Pensionskasse / Säule 3a
- Lebensversicherungen (vgl. aber Art. 476 Abs. 1 ZGB betr. Pflichtteile, sofern keine reine Risikoversicherung)

Beliebte Planungstools

Beispiel Vor-/Nacherbschaft



Problembereiche

- Komplexität
- Mangelnder Schutz der Nacherben
- Sicherstellung
- Informationsrechte
- Vollstreckung im Nacherbfall
- Definition Verbrauchsverhältnis / Zuweisung Erträge
- Definition Anlagestrategie
- Definition Nacherbfall
- Erbschaftssteuern beachten



Beliebte Planungstools

Beispielformulierungen Vor-/Nacherbschaft

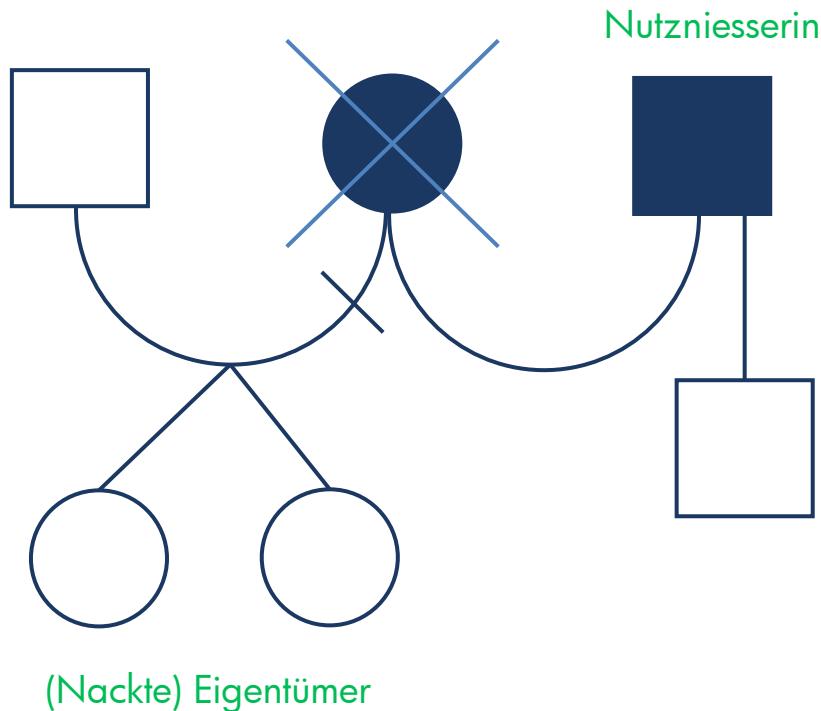
«Der Vorerbe ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Vorerbschaft höchstens *proportional* zum eigenen Vermögen, d.h. im Verhältnis der Höhe des Vorerbschaftsvermögens und des eigenen Vermögens des Vorerben im Todeszeitpunkt der Erblasserin, zu verbrauchen. Er ist ferner verpflichtet, das Vorerbschaftsvermögen gesondert vom eigenen Vermögen zu verwalten.»

«Der Nacherbfall tritt ein:

- beim Tod des Vorerben;
- bei Wiederverheiratung des Vorerben;
- bei teilweisem oder vollumfänglichen Verzicht des Vorerben auf die Vorerbschaft;
- bei unentgeltlichen Zuwendungen des Vorerben an die Nacherben im Umfang der Begünstigung;
- bei Einleitung eines Fortsetzungsbegehrens oder bei Androhung der Konkursöffnung gegen den Vorerben.»

Beliebte Planungstools

Beispiel Nutzniessung (als Alternative zur Vor-/Nacherbschaft)



- Bei Familienkonstellationen mit Konfliktpotential oftmals die bessere Variante, da die letztbegünstigten Eigentümer besser geschützt sind (insb. Art. 759/760 ZGB und Art. 762/763 ZGB).
- Siehe im Einzelnen:
Andreas Flückiger, Nacherbeneinsetzung vs. Nutzniessungsvermächtnis – wozu raten?, in *successio* 2015, S. 5ff.

Theorie: Sozialversicherungen / Berufliche Vorsorge

Konkubinat & Patchwork in der Altersvorsorge

Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)

- AHV – erste Säule
- BVG – zweite Säule
- Säule 3a
- Steuerliche Behandlung

Fallbeispiele: Vorsorgeplanung im Patchwork (Hinterlassenenrenten)

- Patchwork (unverheiratet) mit eigenen Kindern
- Patchwork (unverheiratet) mit noch vorhandenem Ehepartner
- Patchwork (verheiratet) mit eigenen Kindern (auch) aus früherer Partnerschaft

Konkubinat in der AHV – erste Säule



Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)

- Kein Versicherungsschutz für Konkubinats- beziehungsweise Lebenspartner
- Der Konkubinats- resp. Lebenspartner ist auch nicht automatisch mitversichert, wenn der andere Partner selbst mindestens den zweifachen AHV-Minimalbetrag einbezahlt
- Keine Hinterlassenenrente bei Tod des Konkubinatspartners.
- Kein Splitting nach einer Trennung.

Konkubinat im BVG – zweite Säule

Bundesgesetz
über die berufliche Alters-, Hinterlassenen-
und Invalidenvorsorge

(BVG)

vom 25. Juni 1982 (Stand am 1. Juli 2024)

Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)

- Pensionskasse: individuell in den Reglementen zu prüfen ob Hinterlassenenleistungen (Rente und / oder Kapital) an Konkubinatspartner möglich sind
- Bei Trennung: kein Anspruch auf Splitting (Vorsorgeausgleich)
- Leistungen an Konkubinatspartner sind bei den Pensionskassen eine KANN-Leistung (kein MUSS)

Beispiele für unterschiedliche reglementarische Regelungen im Bereich Konkubinat & Meldepflicht

- ASGA Pensionskasse
- sgpk – St. Galler Pensionskasse
- BLVK – Bernische Lehrerversicherungskasse

Konkubinat im BVG – zweite Säule

Vorsorgereglement der ASGA Pensionskasse

Art. 21 Partnerrente

1. Im Todesfall einer versicherten Person oder einer eine Alters- beziehungsweise Invalidenrente beziehenden Person haben verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen Anspruch auf eine Partnerrente.

2. Ein Anspruch besteht ebenfalls bei einem Konkubinatsverhältnis, sofern im Zeitpunkt des Todes beide Konkubinatspartner/innen während mindestens fünf Jahren ununterbrochen einen gemeinsamen Haushalt an demselben amtlich bestätigten Wohnsitz geführt haben. Ein steuerlich anerkannter Wochenaufenthalt ist dem amtlichen Wohnsitz gleichgestellt. Die Dauer des gemeinsam geführten Haushalts ist durch die anspruchstellende Person mittels einer amtlichen Wohnsitzbescheinigung zu belegen.

Ein Anspruch besteht auch, wenn der/die überlebende Konkubinatspartner/in für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss.

Vorausgesetzt ist in beiden Fällen, dass beide Konkubinatspartner unverheiratet waren, dass zwischen ihnen keine nahe Verwandtschaft (Ehehindernis gemäss Art. 95 ZGB) bestand.

3. Begünstigte gemäss Ziff. 2 sind der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person mittels einer Begünstigungserklärung zu melden.



Konkubinat im BVG – zweite Säule

Vorsorgereglement der sgpk – St Galler Pensionskasse

49. Lebensgemeinschaft (bezieht Konkubinat mit ein)

1. Die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts hat Anspruch auf eine Ehegattinnenrente / Ehegattenrente, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 48 Abs. 1 erfüllt sind und wenn:
 - a. die Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt im Zeitpunkt des Todes wenigstens während fünf Jahren ununterbrochen bestanden hat und
 - b. weder die verstorbene Person noch die hinterlassene Lebenspartnerin / der hinterlassene Lebenspartner während der letzten fünf Jahre der Lebensgemeinschaft verheiratet waren oder eine eingetragene Partnerschaft führten und
 - c. die verstorbene Person nicht mit der hinterlassenen Lebenspartnerin / dem hinterlassenen Lebenspartner verwandt ist und
 - d. eine gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem von der sgpk vorgesehenen Formular schriftlich vereinbart und dieses der sgpk zu Lebzeiten der verstorbenen versicherten Person zugestellt worden war.



Konkubinat im BVG – zweite Säule

Vorsorgereglement der BLVK – Bernische Lehrerversicherungskasse

Art. 19 Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente (Konkubinat)

1 Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner (auch Personen gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente, wenn:

- sie oder er unverheiratet ist, und
- sie oder er keine Ehegattinnen- oder Ehegattenrente der BLVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung und keine aus einem anderen Vorsorgefall bereits laufende Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente der BLVK oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht, und
- sofern zwischen den Lebenspartnerinnen oder den Lebenspartnern keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht.

Zudem müssen folgende Voraussetzungen im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person erfüllt sein:

- a. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen und nachweisbar in einer Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt haben; oder
- b. die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner hat das 35. Altersjahr vollendet und während mindestens den fünf letzten Jahren nachweisbar in einer ununterbrochenen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) mit gemeinsamem Haushalt und gleichem amtlichen Wohnsitz gelebt.

4 Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erfüllt. Als Beweismittel gelten insbesondere:

- a. für die Bedingungen gemäss Abs. 1: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner;
- b. für die Existenz mindestens eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes;
- c. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung der zuständigen Behörde;
- d. für die Lebensgemeinschaft: Wohnsitzbescheinigung der Gemeinde der beiden Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner mit dem Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren ein gemeinsamer Haushalt und der gleiche amtliche Wohnsitz bestanden haben.

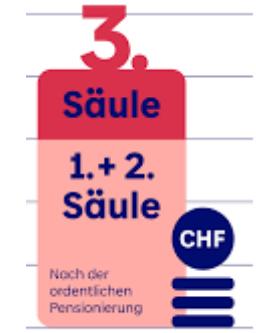
Die BLVK ist berechtigt, weitere Unterlagen zu verlangen.

Inwieweit die Bedingungen für den Bezug einer Lebenspartnerinnen- oder Lebenspartnerrente erfüllt sind, wird von der BLVK erst im Vorsorgefall überprüft. Allein durch die Bezeichnung einer Lebenspartnerin oder eines Lebenspartners mittels schriftlicher Vorinformation können gegenüber der BLVK keine Ansprüche abgeleitet werden.



Konkubinat in der Säule 3a

Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)



- Falls keine Kinder vorhanden sind, kann der Konkubinatspartner voll begünstigt werden mit der Begünstigtenordnung-3a.
 - Sind Kinder vorhanden, kann der Partner begünstigt werden, sofern dieser in erheblichen Masse unterstützt wurde (meist gefordert), oder ein gemeinsames Kind hat, oder die Beziehung ununterbrochen 5 Jahre gedauert hat.
 - Ohne nähere Bezeichnung wird das 3a-Kapital in zwischen Konkubinatspartner und Kindern nach Köpfen aufgeteilt.
- **Art. 2 Begünstigte Personen**
- ¹ Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:
- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
 - b.⁴ nach dessen Ableben die folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge:
 - 1.⁵ der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner,
 2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss,
 3. die Eltern,
 4. die Geschwister,
 5. die übrigen Erben.
- ² Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.⁶
- ³ Der Vorsorgenehmer hat das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach Absatz I Buchstabe b Ziffern 3–5 zu ändern und deren Ansprüche näher zu bezeichnen.⁷

Konkubinat und Steuer

Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)



- Konkubinatspaare werden separat besteuert
- AHV-Rente wird nicht bei 150% plafoniert, wenn beide im Rentenalter sind
- je nach Kanton beachtliche Erbschafts- und Schenkungssteuern

Scheidung kurz vor / nach dem Altersrücktritt wird immer beliebter!?

→ ACHTUNG: Unter Umständen erhebliche Folgen für eine Hinterlassenen-Rente aus der 2. Säule

Konkubinat & Patchwork in der Altersvorsorge

Vorsorgeplanung im Konkubinat in den 3 Säulen (Hinterlassenenrenten)

- AHV – erste Säule
- BVG – zweite Säule
- Säule 3a
- Steuerliche Behandlung

Falbeispiele: Vorsorgeplanung im Patchwork (Hinterlassenenrenten)

- Patchwork (unverheiratet) mit eigenen Kindern
- Patchwork (unverheiratet) mit noch vorhandenem Ehepartner
- Patchwork (verheiratet) mit eigenen Kindern (auch) aus früherer Partnerschaft

Konkubinat & Patchwork in der Altersvorsorge

Patchwork (unverheiratet) mit eigenen Kindern (Hinterlassenenrenten) → siehe weitere Folien!

- AHV: eigene Kinder unter 18 Jahren, resp. unter 25 Jahren in Erstausbildung erhalten eine Waisenrente; Patchwork-Partner erhält nichts.
- BVG: eigene Kinder erhalten eine Waisenrente, wenn sie eine aus der AHV erhalten; Patchwork-Partner erhält nichts, falls Dauer des Zusammenlebens < 5 Jahre (sonst gleich Konkubinat)
- 3a: eigene Kinder stehen in der Begünstigungsordnung zusammen mit dem Patchwork-Partner im «zweiten Rang» → Teilung.

Patchwork (unverheiratet) mit noch vorhandenem Ehepartner (Hinterlassenenrenten)

- AHV: das Splitting erfolgt weiter mit dem Ehepartner. Der Ehepartner erhält beim Tod eine Hinterlassenenrente; der Patchwork-Partner erhält nichts.
- BVG: der Ehepartner erhält eine Rente oder ein Todesfallkapital; eine Begünstigung des Patchwork-Partners ist hier nicht möglich.
- 3a: erhält der Ehepartner, da «im ersten Rang», der Patchwork-Partner erhält nichts.

Konkubinat & Patchwork in der Altersvorsorge

Patchwork (verheiratet) mit eigenen Kindern (auch) aus früherer Partnerschaft (Hinterlassenenrenten)

- AHV: Splitting der Ansprüche während der Ehedauer; Hinterlassenenrente an Witwe / Witwer und Waisenrenten an Kinder unter 18 Jahren resp. unter 15 Jahren in Erstausbildung (aus jetziger und aus früherer Partnerschaft)
- BVG: Hinterlassenenrente oder Kapital an neuen Ehepartner; Waisenrente an rentenberechtigte Kinder.
- 3a: an neuen Ehepartner

Die Problemstellung ist hier die Begünstigung der Kinder aus der früheren Partnerschaft.

- Sind diese nicht mehr unterstützungspflichtig, ist eine Begünstigung im Bereich der Altersvorsorge heute nicht (mehr) möglich – weder im Bereich der PK-Gelder, noch im Bereich 3a, da diese im ersten Rang immer an den Ehepartner gehen.
- Es wird derzeit diskutiert, hier breitere Möglichkeiten zu schaffen.

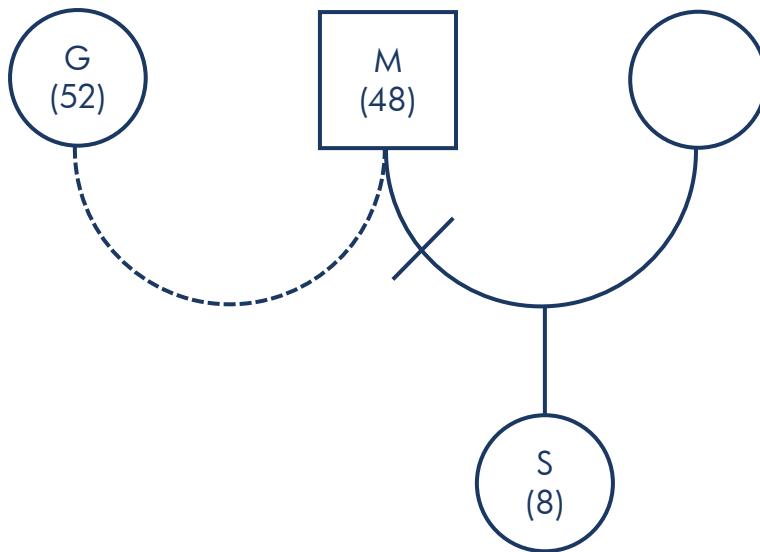
Fallbeispiel

Fallbeispiel

Marta Steiner (46) ist seit 4 Jahren geschieden. Mit ihrem Ex-Mann hat sie einen Sohn (8). Seit knapp 3 Jahren ist sie in einer Beziehung mit Guido Keller (52). Marta ist beruflich sehr erfolgreich. Sie verfügt über ein hohes Einkommen, eine gute berufliche Vorsorge und viel Ersparnisse. Guido muss den Gürtel finanziell deutlich enger schnallen. Dass er kürzlich bei Marta einziehen konnte, die eine schöne und grosse Eigentumswohnung im Kanton Zürich hat, entlastet ihn jedoch (er muss keine Miete bezahlen).

Marta Steiner will sich nun um ihre Vorsorge- bzw. Nachlassplanung kümmern. In erster Linie will Marta ihren Sohn begünstigen. Sie will dabei auch sicherstellen, dass ihr Vermögen im Todesfall nicht von ihrem Ex-Mann verwaltet wird, falls ihr Sohn dann noch minderjährig sein sollte. Wichtig ist Marta aber auch, dass Guido in ihrem Todesfall abgesichert ist und sich finanziell weniger Sorgen machen muss. Eine erneute Heirat schliesst Marta kategorisch aus.

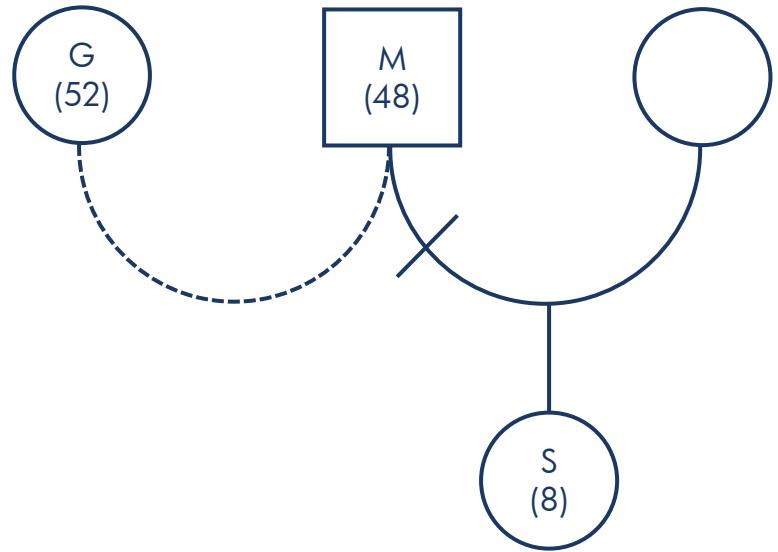
Fallbeispiel



Fallbeispiel

Begünstigungen aus Sozialversicherungen / berufliche Vorsorge

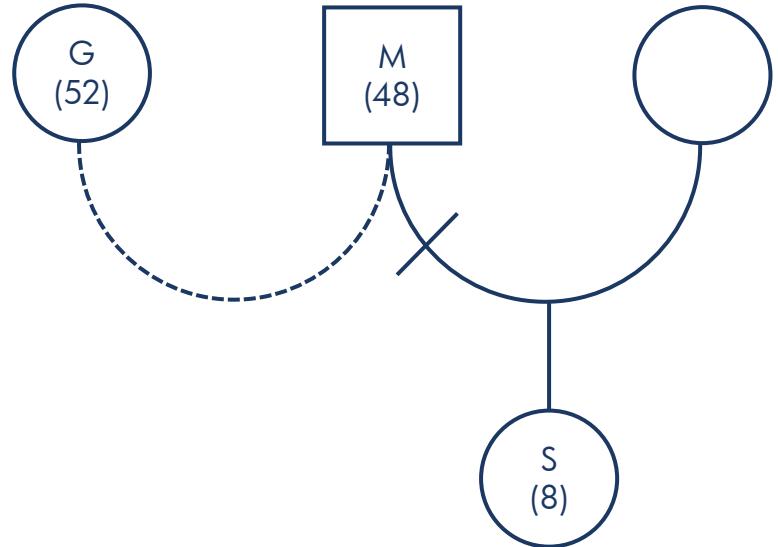
- AHV
- BVG
- Säule 3a



Fallbeispiel

Optionen in der erbrechtlichen Planung

- Barvermächtnis (variabel; mit/ohne Bedingung)
- (Leibrente)
- Vor-/Nachvermächtnis
- Nutzniessung/Wohnrecht
- Anordnung über die Verwaltung der Erbschaft (Art. 322 Abs. 1 ZGB) / (Dauer)willensvollstreckung



Weiteres

- Lebensversicherung
- Steuern

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



Marco Frigg
Rechtsanwalt, LL.M.
marcofrigg@weber-schaub.ch



Kerstin Windhövel
Prof. Dr.
kerstin.windhoevel@wincon.ch

weber schaub & partner ag
Phone +41 44 268 25 25
Internet www.weber-schaub.ch

wincon gmbh
Phone +41 79 262 79 96
Internet www.wincon.ch